

**Jahresbericht des ORH**

Durch das Hochwasserschutz-Aktionsprogramm sollen Schäden durch Hochwasser vermieden bzw. verringert werden. Auch von Wildbächen geht für Siedlungsgebiete ein erhebliches Gefahrenpotenzial aus. Im Interesse der Schadensminimierung rät der ORH, im Umgriff von Gewässern dritter Ordnung, darunter von Wildbächen, die bisherigen Möglichkeiten sowie die neuen Instrumentarien des Hochwasserschutzgesetzes II auf allen Verwaltungsebenen konsequent zu nutzen und dabei die wasserwirtschaftlichen Aspekte stärker zu gewichten.

**Beschluss des Landtags**

vom 6. Juni 2018  
(Drs. 17/22599 Nr. 2s)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, im Umgriff von Gewässern dritter Ordnung, darunter auch Wildbäche, die bisherigen Möglichkeiten und die neuen wasserrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Instrumentarien aus dem Hochwasserschutzgesetz II auf allen Verwaltungsebenen konsequent zu nutzen und dabei die wasserwirtschaftlichen Aspekte stärker zu gewichten. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 26. November 2019  
(56e-U4447-2019/12-2)

Das Umweltministerium bestätigt die Priorität der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten bzw. von Wildbachgefährdungsbereichen, sieht darin jedoch einen aufwändigen Prozess. Im Zuge des zweiten Zyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sei die Gewässerkulisse überarbeitet worden.

Um Hochwasserschutzmaßnahmen zügiger voranzutreiben, sei mit dem Hochwasserschutzgesetz II (HSG II) im § 99a Wasserhaushaltsgesetz ein Vorkaufsrecht der Länder für Grundstücke, die für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt würden, eingeführt worden. Mit Schreiben des Umweltministeriums vom 25.09.2017 und 08.02.2018 sei zur Erleichterung des Vollzugs für Behörden, Notare und Kommunen für Bayern ein entsprechendes Flurstücksverzeichnis eingeführt worden.

Das Umweltministerium weist weiter auf die Neuaufgabe der „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ des Bauministeriums und der dabei intensiven Einbringung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie die Fortschreibung der „Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ hin.

Das Umweltministerium teilt mit, dass es auch künftig in Abstimmung mit den anderen Ressorts die Möglichkeiten der wasserrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Instrumentarien aus dem HSG II an die nachgeordneten Behörden weitergeben sowie den bayerischen Städten und Gemeinden Arbeitshilfen zur Verfügung stellen werde, um die wasserwirtschaftlichen Aspekte, insbesondere im Umgriff von Gewässern dritter Ordnung stärker zu gewichten.

#### **Anmerkung des ORH**

Die Erweiterung der Gewässerkulisse für Fließgewässer mit Hochwasserrisiko nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die damit einhergehende Ermittlung von Überschwemmungsflächen dient der Hochwasservorsorge.

Die Instrumentarien des neuen HSG II wurden vom Umweltministerium im Sinne der Empfehlungen des ORH eingeführt.

Die mit Beteiligung des Umweltministeriums und Bauministeriums ergänzten und erweiterten einschlägigen Handlungs- und Planungsanleitungen sowie Arbeitshilfen sind bei konsequenter Anwendung durch alle Beteiligten geeignet, den Hochwasserschutz zu verbessern bzw. Schäden zu verringern.

Den Anliegen des ORH wurde im Wesentlichen entsprochen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**  
vom 27. Mai 2020

Kenntnisnahme.